

BGer 1B_452/2018 vom 5. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_452_2018

FR: TF 1B_452/2018 du 5 octobre 2018

IT: TF 1B_452/2018 del 5 ottobre 2018

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 1. Oktober 2018 Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen das Obergericht. Er habe am 3. September 2018 Akteneinsicht verlangt und bis heute noch keine Antwort erhalten. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Eine Beschwerde an das Bundesgericht ist zu begründen (Art. 42 BGG). Bei Verfassungsprüfungen wie der geltend gemachten Rechtsverzögerung bzw. Rechtsverweigerung (Art. 29 Abs. 1 BV) besteht eine qualifizierte Rügepflicht. Die Rüge muss in der Beschwerde präzise vorgebracht und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen).

E. 3

Der Beschwerde lässt sich nicht entnehmen, gegen welches Obergericht sich der Vorwurf der Rechtsverzögerung- bzw. Rechtsverweigerung überhaupt richten sollte. In den Beschwerdebeilagen befindet sich zwar ein Schreiben an das Obergericht des Kantons Luzern. Darin wird jedoch auf ein Verfahren beim Obergericht des Kantons Zug Bezug genommen, so dass letztlich nicht ersichtlich ist, gegen welches Gericht sich die vorliegende Beschwerde richten sollte. Weiter ergibt sich aus der Beschwerde nicht nachvollziehbar, in welche obergerichtlichen Verfahrensakten der Beschwerdeführer überhaupt Einsicht nehmen will. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen klarerweise nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.